

Statuten des Vereins 'négaWatt '

Angenommen bei der Generalversammlung vom 31 Oktober 2017 in Bern

Rechtliche Form, Ziel und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen « négaWatt » wird ein gemeinnütziger politisch und religiös neutraler Verein gegründet, verwaltet im Sinne von Artikel 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel (Kanonengasse 29, 4051). Der Verein schließt sich an den französischen Verein négaWatt an, welcher am 08.09.2001 in Félines-sur-Rimandoule gegründet wurde und mit welchem er eng zusammenarbeitet.

Artikel 2

Im Zusammenhang mit der Energiewende - verbunden mit der Erschöpfung der fossilen und atomaren Energien, der Klimaveränderung, der technologischen, sozialen, wirtschaftlichen und umweltorientierten Risiken - hat der Verein das Ziel für einen besseren Schutz und eine bessere Verteilung der natürlichen Ressourcen u.a. der energetischen zu arbeiten.

In diesem Zusammenhang hat der Verein das Ziel das Konzept und das 'négaWatt Vorgehen' zu fördern, das heisst :

- die energetische Suffizienz
- die energetische Effizienz
- der prioritäre Einsatz von erneuerbaren Energien.

Der Verein strebt nach der bestmöglichen Integration dieser Anliegen in den öffentlichen Massnahmen, in den Investitionsentscheidungen der Firmen sowie im Benehmen der Bevölkerung. Er unterstützt eine objektive und durchsichtige Information der Konsumenten und strebt nach dem Schonen der Umwelt, der Gesundheit und der Lebensqualität vor der Umweltverschmutzung und den Belästigungen welche mit einem unbegrenzten Energieverbrauch und einer Verschwendung der natürlichen Ressourcen verbunden sind.

Der Verein kann sich für ein Ziel einsetzen oder einen Zweck unterstützen, wenn es/er mit seinen Zielsetzungen vereinbart sind oder eine Position oder eine Aktion anprangern wenn diese gegen seine Ziele gehen.

Um sein Ziel zu erreichen gibt sich der Verein u.a. die folgenden Mittel: die Forschung, die Weiterbildung, das Produzieren und Verbreitern wissenschaftlicher Informationen, das Organisieren von Austauschprojekten, die Vertretung in verschiedenen Gremien.

Artikel 3

Der Verein ist für eine unbegrenzte Zeit gegründet worden.

Mitglieder

Artikel 4

Jede natürliche Person die die Werte und Ziele des Vereins teilt und im Besitz seiner bürgerlichen Rechte ist, kann vor dem Rat einen Mitgliedschaftsantrag stellen. Jeder Vereinsmitglied hat eine Stimme bei der Generalversammlung. Die Mitglieder haben kein persönliches Anrecht auf dem Besitz des Vereins und tragen keine persönliche Verantwortung für die Verpflichtungen des Vereins, diese sind ausschliesslich durch die Mittel des Vereins gesichert.

Artikel 5

Der Rat entscheidet zur Mitgliedschaft der Mitglieder. Er braucht seine Entscheide nicht zu begründen. Eine abgewiesene Person hat innerhalb von drei Wochen nach der nicht Annahme im Verein Recht auf Anrufung. Diese muss schriftlich dem Präsidenten geschickt werden. Die Generalversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung als letzte Instanz nach Verlesung eines Ratsberichtes und Verhör des Antragsstellers bzw. der Antragstellerin, wenn er/sie es wünscht.

Artikel 6

Man verliert seine Mitgliedschaft:

- bei einem Zurücktreten, das dem Präsidenten schriftlich geschickt wurde,
- bei einem Ausschluss welcher zu jeder Zeit vom Rat ausgesprochen werden kann, wenn die Person gegen die Ziele und Interesse des Vereins agiert ; die ausgeschlossene Person kann innerhalb von drei Wochen nach dem Ausschluss einen Rekurs stellen. Der Rekurs wird dem Präsidenten geschickt. Die Generalversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung als letzte Instanz nach Verlesung eines Ratsberichtes und Verhör des Antragsstellers bzw. der Antragstellerin, wenn er/sie es wünscht.
- beim nicht Bezahlen seiner Mitgliedschaft während mehr als einem Jahr, abgesehen von einer von Rat gewährte Befreiung,
- durch den Tod des Mitglieders.

Artikel 7

Der Rat entscheidet zur Ehrenmitgliedschaft und vergibt die an Mitglieder die durch ihr Engagement, ihre Funktion oder ihre besonderen Kompetenzen den Verein besonders vertreten und unterstützt haben. Die Ehrenmitglieder können nach Bedarf des Vereins angehört oder einbezogen werden. Sie zahlen keine Mitgliedschaft.

Organisation

Artikel 8

Der Verein besteht aus :

- a) einer Generalversammlung,

- b) einem Rat,
- c) einer Geschäftsstelle,
- d) einer Kontrollstruktur auch Revisionsstelle genannt.

A. Die Generalversammlung

Artikel 9

Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des Vereins. Sie trifft sich zumindest ein Mal im Jahr nach Einberufung des Rates und bekommt eine Traktandenliste von ihm. Jeder Mitglieder kann zur GV und zu den dazu gehörenden Diskussionen teilnehmen und kann Vorschläge zu den Themen der Traktandenliste machen. Die GVs werden von einem Mitglied des Rates oder eines vom Rat genannten Vereinsmitglied geleitet.

Die GV wird mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin vom Rat einberufen, die Traktandenliste kommt mit der Einladung. Eine Frage die nicht auf der Traktandenliste steht, kann behandelt werden wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

Die Traktandenliste einer ordentliche GV beinhaltet zumindest :

1. den Bericht des Rates zur Tätigkeit des Vereins während des vergangenen Jahres,
2. die Berichte des Kassiers und des Reviseurs,
3. eine Darstellung der Ziele und Orientierungen für das kommende Jahr,
4. einen Austausch mit den anwesenden Mitgliedern und eine Stellungnahme zu den Themen der Traktandenliste,
5. die Wahl oder Wiederwahl der Ratsmitglieder,
6. die Benennung des Reviseurs,
7. einen Gastvortrag vom Verein négaWatt Frankreich,
8. ein gemütliches Zusammensein.

Die GV entscheidet mit der einfachen Mehrheit. Falls Gleichstand ist die Stimme des Präsidenten entscheidend. Die Entscheidungen der ordentlichen GV gelten nur wenn ein Drittel der Mitglieder zur Wahl teilnimmt. Wenn dieses Quorum nicht erreicht worden wurde so wird die GV erneut einberufen; die Einladung wird erst nach einer minimalen Frist von drei Wochen geschickt. Die GV ist dann beschlussfähig egal wie viele Mitglieder anwesend sind.

Artikel 10

Eine ausserordentliche GV kann zu jeder Zeit auf Beschluss des Rates oder auf nach Stellung eines schriftlichen Antrags von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Beschlüsse der ausserordentlichen GV werden angenommen mit den gleichen Bedingungen wie die einer ordentlichen GV.

B. Der Rat

Artikel 11

Der Verein wird von einem ehrenamtlichen Rat von drei bis 12 Mitgliedern geführt.

Die Ratsmitglieder benennen unter sich die Vereinspräsidentenschaft und die Vizevereinspräsidentenschaft sowie das Sekretariat und den Kassier. Der Rat ist in Übereinstimmung mit den Statuten und den von der GV angenommenen strategischen Zielen für das gute Funktionieren der Vereinigung besorgt.

Er verfügt u.a. über folgende Befugnisse :

- er versichert die Verbindung und die Kooperation mit négaWatt Vereinen anderer Länder u.a. Frankreichs.
- er handelt mit anderen Gruppen, Strukturen und Behörden im Namen des Vereins und stimmt sich mit diesen um die Ziele und die Verteidigung der Interesse des Vereins ab,
- er stellt die permanenten Mitarbeiter des Vereins ein und entlässt sie,
- er bereitet den Budgetentwurf des Vereins vor
- er ernennt den Vereinsdirektor, ernennt und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Artikel 12

Der Rat trifft sich mindestens vier Mal pro Jahr und jedes Mal wenn er vom Präsidenten einberufen wird. Für die Einberufung mit Bekanntgabe der Traktanden soll es eine Minimalfrist von 7 Tagen geben. Der Rat wird vom Präsidenten geleitet oder vom Vize-Präsidenten oder vom ältesten Mitglieder der anwesenden Mitglieder. Die Ratsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt, falls notwendig ist die Stimme des Sitzungspräsidenten entscheidend. Für jede Sitzung wird Protokoll geführt. Nach Annahme der Traktandenliste beginnen die Sitzungen des Rates mit der Annahme des vorigen Protokolls. Die Ratssitzungen können mit physischer Vertretung der Mitglieder stattfinden oder durch andere entmaterialisierte Kommunikationsmittel, die eine gute Abwicklung der Sitzung erlauben.

Artikel 13

Eine Geschäftsordnung kann durch den Rat festgelegt werden, diese muss dann von der GV angenommen werden. Diese eventuelle Geschäftsordnung kann sämtliche Elemente die nicht zu den Statuten gehören festlegen u.a. die Kompetenzen der Ratsmitglieder, das was der Vertetung und Verpflichtungen des Vereins angeht.

C. Geschäftsstelle

Artikel 14

Die Geschäftsstelle bildet das operative Organ des Vereins. Sie besteht aus einem Direktor, permanenten Mitarbeitern und Beauftragten. Die Kompetenzen und Verpflichtungen der Geschäftsstelle sind:

- Durchführung der Projekte und Tätigkeiten des Vereins,
- Kompetenzen von temporären Mitarbeitern und Strukturen zu holen, welche dem Verein beim Erreichen seiner Zielsetzungen helfen können (Forschungszentrum, Interessengruppe...)
- die Verwaltung des Vereins durchzuführen und u.a. die Buchführung sicher zu stellen,
- regelmässiges Berichten über das Vorgehen der Vereinsprojekte an den Rat, so muss zumindest ein Geschäftsstellemitglied bei den Geschäftsstellensitzungen anwesend sein,
- eine Traktandenliste für die Ratssitzungen vorschlagen.

Der Direktor und die Mitglieder der Geschäftsstelle haben bei den Ratssitzungen zu welchen sie eingeladen wurden eine beratende Stimme

Artikel 15

Der Direktor des Vereins verwaltet und führt die Geschäftsstelle. Er ist für ihre gute Verwaltung und ihre Arbeitseffizienz verantwortlich. Er stellt Beauftragte und Praktikanten an und entlässt die ebenso wie die anderen Mitarbeiter die keine feste Anstellung haben. Er tut es im Rahmen des vom Rat angegebenen Budgets.

D. Kontrollorganen/Revisionsstelle

Artikel 16

Die GV ernennt eine Treuhandstelle zur Prüfung der Buchführung. Diese berichtet an die GV zur Buchführung und zur finanziellen Lage des Vereins nachdem sie die erforderlichen Prüfungen in enger Zusammenarbeit mit dem Rat und der Geschäftsstelle gemacht hat.

Ressourcen, Vertretung und finanzielle Verpflichtung

Artikel 17

Die Mitteln des Vereins bestehen aus :

- den Beiträgen der Mitglieder,
- dem Verkaufen von Dienstleistungen,
- dem Erlösen von Schenkungen oder Legate,
- privaten oder öffentlichen Finanzmitteln und Förderungsmassnahmen,
- Zinsen und Einnahmen aus dem Vermögen und Werten des Vereins,
- allen anderen Quellen die sich nach dem geltenden Recht richten u.a. und falls notwendig dem Zugreifen auf Privat- oder Bankkredite.

Artikel 18

Der Verein haftet Dritten (Mandaten, Verträgen, Abkommen) gegenüber durch die Kollektivunterschrift von :

- zwei Ratsmitgliedern u.a. dem Präsidenten oder dem Vize-Präsidenten, oder
- einem Ratsmitglied und dem Direktor.

Die laufenden Geschäfte werden im Rahmen der von Rat vereinbarten Budgetgrenzen der individuellen Unterschrift des Direktors gegeben.

Auflösung

Artikel 19

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die GV und durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid einer Auflösung ist gültig nur wenn ein Quorum vom 1/3 der Mitglieder zur Wahl teilnimmt. Wenn das Quorum von 1/3 nicht erreicht wurde, wird die GV erneut nach einer Minimalfrist von drei Wochen einberufen. Sie kann dann mit aller Gültigkeit tagen egal wie viele Mitglieder anwesend sind. Im Fall einer Auflösung wird das verfügbare Vermögen zu 100% einem anderen gemeinnützigen Verein mit ähnlichen Zwecken weitergegeben. In keinem Fall werden die Güter an die Gründer oder Mitglieder zurückgegeben oder ihnen in irgendeiner Weise zugutekommen.
